



PONGS & ZAHN
AKTIENGESELLSCHAFT

- Berlin -

ISIN: DE 0006954001

ISIN: DE 000A0MFYE4 (neue Aktien)

Wir laden die Aktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Freitag, den 24. August 2007, um 12:00 Uhr,

im Tagungsraum Charlottenburg des Hotels InterContinental Berlin,

Budapester Straße 2, 10787 Berlin,

stattfindenden

Ordentlichen Hauptversammlung

ein.

Tagesordnung:

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2006 der Pongs & Zahn Aktiengesellschaft mit dem Lagebericht und dem Konzernlagebericht des Vorstands, dem Bericht des Aufsichtsrats zum 31.12.2006 und dem erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 HGB**

- 2. Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2006**
Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

- 3. Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006**
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

- 4. Beschlussfassung über a) die Aufhebung der Zustimmung und b) die Zustimmung zu einem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Pongs & Zahn AG und der PONACHEM Compound GmbH, Hamburg**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor,

- a) der Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung der Pongs & Zahn AG vom 18. August 2006 über die Zustimmung zu dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der PONACHEM Compound GmbH, Hamburg, vom 26. März 2006 wird aufgehoben und
- b) dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Pongs & Zahn AG und der PONACHEM Compound GmbH, Hamburg, vom 06. Juni 2007 mit nachfolgendem Wortlaut:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

zwischen Pongs & Zahn AG
Friedrichstraße 90, 10117 Berlin

vertreten durch ihren Alleinvorstand, Joachim Schlennstedt

- *nachstehend als "PUZ" bezeichnet* -

und PONACHEM Compound GmbH
Horner Landstraße 380, 22111 Hamburg

vertreten durch ihren Geschäftsführer, Eckard Buck

- *nachstehend als "PCG" bezeichnet* -

Präambel

PUZ ist alleinige Gesellschafterin der PCG.

Die Parteien beabsichtigen, eine steuerlich wirksame Organschaft zwischen PUZ und PCG zu begründen. Hierzu schließen sie nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Leitung

- a) PCG unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft PUZ. PUZ ist demzufolge berechtigt, der Geschäftsführung von PCG hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft entsprechend § 308 AktG allgemeine oder auf Einzelfälle bezogene Weisungen zu erteilen. Die Vertretung der PCG obliegt jedoch weiterhin ihrer Geschäftsführung.
- b) Die Geschäftsführung von PCG verpflichtet sich dementsprechend, den Weisungen von PUZ zu folgen.
- c) Das Weisungsrecht von PUZ wird nur durch deren Vorstand ausgeübt und darf nicht einem Dritten übertragen oder zur Ausübung überlassen werden.
- d) PCG wird ihre Geschäfte so führen, dass sie den wirtschaftlichen Interessen von PUZ dienen.

§ 2 Gewinnabführung

- a) PCG verpflichtet sich ihren ganzen Gewinn an PUZ abzuführen. Abzuführen ist - vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz b) - der ganze ermittelte Gewinn, entsprechend den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung nach den handelsrechtlichen Vorschriften über die Gewinnermittlung unter Beachtung der Vorschriften der §§ 301, 300 Nr. 1 AktG.
- b) PCG kann mit Zustimmung von PUZ Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sowie Kapitalrücklagen aus Zuzahlungen nach § 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) sind auf Verlangen von PUZ aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen im Sinne von Satz 1, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3 Verlustübernahme

PUZ ist entsprechend der Vorschriften des § 302 Abs. 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der Organschaft auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4 Dauer und Beendigung des Vertrages

- a) Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats von PUZ abgeschlossen.

- b) Dieser Vertrag wird weiterhin unter dem Vorbehalt der Zustimmung der ordentlichen Hauptversammlung von PUZ und der Gesellschafterversammlung von PCG abgeschlossen.
- c) Dieser Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes von PCG wirksam. Er gilt nur hinsichtlich der Gewinnabführung rückwirkend für die Zeit ab 1. Januar 2007 und somit erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres 2007.
- d) Dieser Vertrag kann erstmals zum Ablauf des fünften aufeinanderfolgenden Jahres nach Wirksamwerden (Datum des Eintrags in das Handelsregister des Sitzes von PCG) mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Wird dieser Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr.
- e) Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. PUZ ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mehrheitlich an PCG beteiligt ist.

Berlin / Hamburg, den 06. Juni 2007

Für PUZ:

Für PCG

wird zugestimmt.

Nachdem der am 26. März 2006 geschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag mit der 100%igen Tochtergesellschaft PONACHEM Compound GmbH, Hamburg, dem die ordentliche Hauptversammlung der Pongs & Zahn AG am 18. August 2006 zugestimmt hat, nicht wirksam werden konnte, wurde der Vertrag einvernehmlich aufgehoben. Der Zustimmungsbeschluss vom vergangenen Jahr ist daher ebenfalls aufzuheben. Am 06. Juni 2007 wurde zwischen der Pongs & Zahn AG und der PONACHEM Compound GmbH, Hamburg, ein neuer Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen.

Diesem Vertrag hat der Aufsichtsrat der Pongs & Zahn AG in seiner Sitzung vom 07. Juni 2007 zugestimmt. Die Gesellschafterversammlung der PONACHEM Compound GmbH, Hamburg, hat diesem Vertrag ebenfalls am 07. Juni 2007 zugestimmt.

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag vom 06. Juni 2007, die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Pongs & Zahn AG und der PONACHEM Compound GmbH für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006 und der gemeinsame Bericht über den Unternehmensvertrag nach § 293 a AktG liegen in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Friedrichstraße 90, 10117 Berlin, zur Einsicht aus. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen. Die Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausgelegt.

5. Beschlussfassung über die Zustimmung zu einem elektronischen Versand von Informationen an die Aktionäre im Sinne des Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes und Änderung der Satzung zur Anpassung an die neue Rechtslage

Nach §§ 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit a, 46 Abs. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG), neu eingefügt durch das am 20.01.2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz, dürfen Aktiengesellschaften nach dem 31.12.2007 Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung übermitteln, wenn zusätzlich zur individuellen Zustimmung des betroffenen Aktionärs und der Erfüllung weiterer, insbesondere bestimmter technischer Voraussetzungen, die Hauptversammlung dieser Art der Informationsvermittlung zugestimmt hat. Um der Gesellschaft die Möglichkeit der Information zur Übermittlung im Wege der Datenfernübertragung offen zu halten, soll ein solcher Zustimmungsbeschluss gefasst werden. Ferner soll die

Möglichkeit einer Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung aus Gründen der Transparenz in die Satzung aufgenommen werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen deshalb vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Der Übermittlung von Informationen im Wege der Datenfernübertragung an die Aktionäre der Pongs & Zahn AG wird gemäß § 30 b Abs. 3 Nr. 1 lit. a WpHG zugestimmt.
- b) § 3 der Satzung wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Bekanntmachung, Datenfernübertragung

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger.

Die Gesellschaft ist im Rahmen des rechtlich Zulässigen berechtigt, Informationen an ihre Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.“

6. Wahl des Abschlussprüfers

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die bdp Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 31.12.2007 ablaufende Geschäftsjahr zu bestellen. Der Abschlussprüfer nimmt auch die Prüfung oder prüferische Durchsicht des Halbjahres-Finanzberichts zum 30.06.2007 vor, soweit diese erfolgt.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, für die bei der Gesellschaft ein besonderer, durch das depotführende Institut in Textform (§ 126 BGB) ausgestellter Nachweis des Anteilsbesitzes eingereicht wird. Dieser Nachweis muss der Gesellschaft bis spätestens zum **17. August 2007, 24:00 Uhr (Zugang)** unter der folgenden Adresse zugehen:

Landesbank Baden-Württemberg
– Abteilung 4027 H –
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart

Der Nachweis hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung, demnach auf den **03. August 2007, 0:00 Uhr**, zu beziehen. Nach Eingang des Nachweises des Anteilsbesitzes bei der oben genannten Adresse werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung ausgestellt.

Weitere Hinweise

Gemäß § 125 Abs. 1 Satz 2 AktG wird darauf hingewiesen, dass die Aktionäre auch die Möglichkeit haben, sich bei der Ausübung des Stimmrechts durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut, eine Vereinigung von Aktionären oder

eine andere Person ihrer Wahl vertreten zu lassen. Ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht befindet sich auf der Rückseite der Eintrittskarte. Darüber hinaus wird jedem Aktionär auf Verlangen ein Formular für die Erteilung einer Vollmacht übermittelt. Das Verlangen ist an die unten aufgeführte Adresse der Gesellschaft zu richten. Gemäß Punkt 2.3.3 des Deutschen Corporate Governance Kodex möchte die Gesellschaft den Aktionären die persönliche Wahrnehmung ihrer Rechte erleichtern und bietet daher an, sie bei der Stimmrechtsvertretung zu unterstützen. Aktionäre, die bis zum oben genannten Termin die Ausstellung einer Eintrittskarte beantragen, finden auf der Eintrittskarte das Vollmachts- und Weisungsformular, welches für die weisungsgebundene Ausübung des Stimmrechts zu verwenden ist. Die Gesellschaft gewährleistet, dass Aktionäre, die das vollständig ausgefüllte Original-Formular an die Gesellschaft zurückschicken, so dass es dort bis spätestens 21. August 2007, um 17:00 Uhr eingeht, durch eine von der Pongs & Zahn AG benannte Person, mit dem Recht der Unterbevollmächtigung, weisungsgebunden vertreten werden. Der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungen sind die Vollmachten nicht wirksam.

Anträge gegen einen Beschlussvorschlag zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt nach § 126 Abs. 1 AktG sind ausschließlich in Schriftform an den unten genannten Sitz der Gesellschaft zu richten. Die rechtzeitig eingegangenen Gegenanträge werden den anderen Aktionären im Internet unter www.pongsundzahn.de im Bereich „Investor Relations“ unverzüglich zugänglich gemacht, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung eingegangen sind. Anderweitig adressierte Anträge werden nicht berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

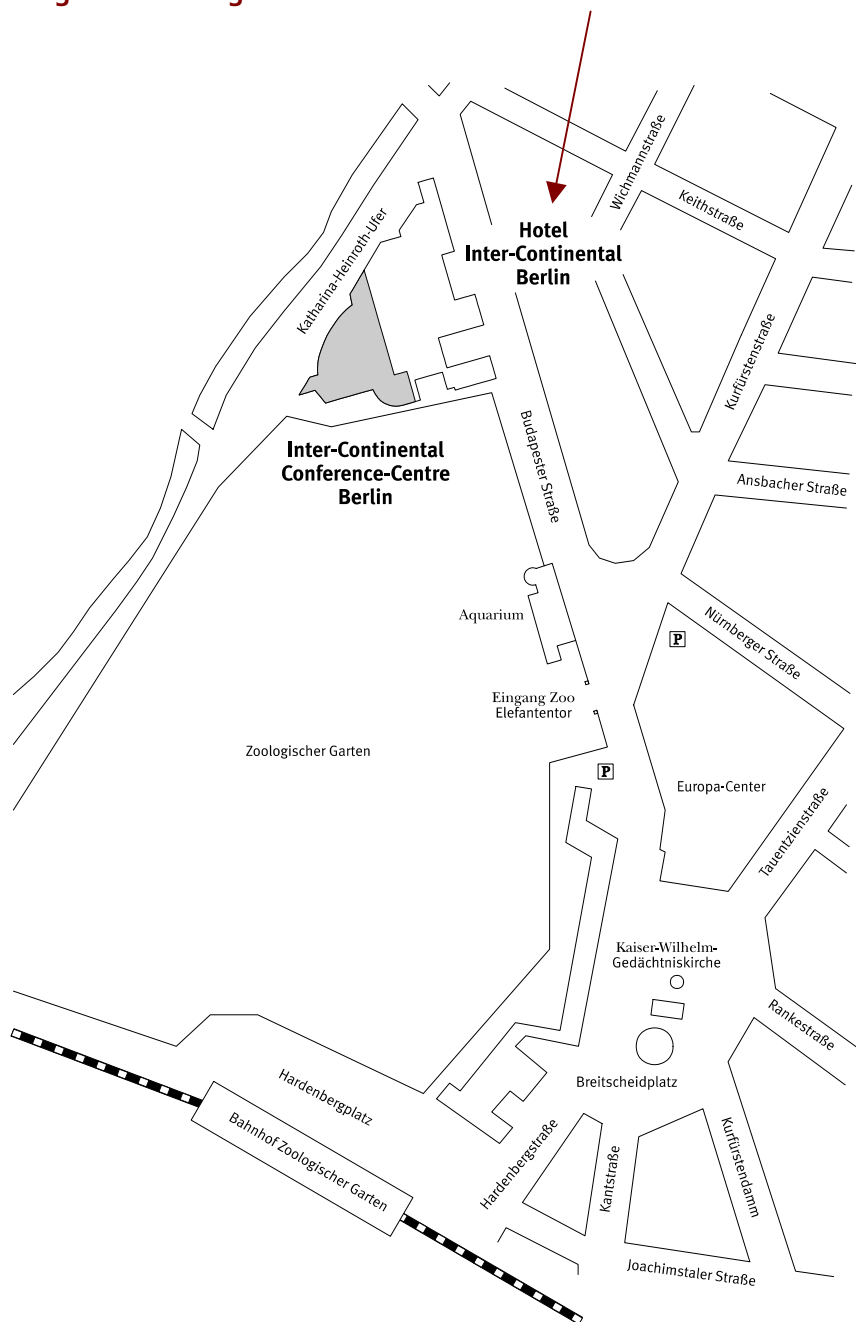
Zusätzliche Angaben nach § 30 b Abs. 1 des WpHG: Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 36.643.530,00 und ist eingeteilt in 6.107.255 auf den Inhaber lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft besitzt keine eigenen Aktien.

Berlin, im Juli 2007

Pongs & Zahn Aktiengesellschaft
Friedrichstraße 90
10117 Berlin
Tel.: 030.2025 3502
Fax: 030.2025 3537

Der Vorstand

Wegbeschreibung zum Hotel



Öffentliche Verkehrsmittel:

S-Bahn, U-Bahn Zoologischer Garten:

10 Gehminuten zum Hotel

U-Bahn Wittenberg Platz:

5 Gehminuten zum Hotel

Autobus Linie 200 (vom Bahnhof Zoo)
Richtung Potsdamer Platz

Hält direkt vor dem Hotel

Für Anreise mit dem PkW:

Parkplätze sind im Hotel InterContinental Berlin verfügbar.
Die Parkgebühren werden nicht von der Gesellschaft übernommen.